

**VEREINBARUNG  
ZWISCHEN DER STADT GÖTTINGEN  
UND DEM LANDKREIS GÖTTINGEN  
ÜBER DEN BETRIEB EINER GEMEINSAMEN  
FEUERWEHR-EINSATZLEITSTELLE**

**vom 31. Oktober 1995  
(Abl. Bez. Reg. Brg. vom 02. Januar 1996, S. 30 / in Kraft getreten  
am 03. Januar 1996)**

**§ 1  
Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Stadt Göttingen und der Landkreis Göttingen vereinbaren im Rahmen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Brandschutzes und Feuerwehrwesens die technische Umrüstung und den weiteren Betrieb der auf der Grundlage der Vereinbarung vom 25.07.1984 und 12.11.1984 errichteten gemeinsamen Feuerwehreinsatz-Leitstelle einschließlich der zugeordneten Nebenräume im Gebäude der Berufsfeuerwehr Göttingen. Die Feuerwehr-Einsatzleitstelle wird von der Stadt Göttingen eigenverantwortlich betrieben, der Landkreis Göttingen beteiligt sich daran finanziell nach näherer Maßgabe dieser Vereinbarung.

(1) Im übrigen sind und bleiben die Stadt und der Landkreis für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich Träger der Aufgaben des Brandschutzes und Feuerwehrwesens.

**§ 2  
Feuerwehr-Einsatzleitstelle**

(1) Aufgabe der von der Stadt Göttingen betriebenen Feuerwehr-Einsatzleitstelle ist die zentrale Entgegennahme von dem Brandschutz zuzuordnenden Hilfeersuchen, die Alarmierung und Einsatzlenkung der Feuerwehren im Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen.

(2) Aufgabe des Landkreises ist es, für die Alarmierung und Einsatzleitung des Personals und der Einsatzmittel der Feuerwehren, die für das Kreisgebiet (ohne Stadt Göttingen) notwendigen technischen Vorkehrungen zu treffen und für deren ständige Betriebsbereitschaft zu sorgen.

(3) Die für die Feuerwehr-Einsatzleitstelle erforderlichen technischen und sächlichen Mittel - mit Ausnahme der Vorrichtungen nach Abs.2 - sowie das zum Betreiben der Feuerwehr-Einsatzleitstelle erforderliche Personal werden von der Stadt Göttingen gestellt.

(4) Der Landkreis führt für seinen Zuständigkeitsbereich die Einsatzplanung unter Beteiligung der Städte und Gemeinden durch und stellt die Einsatzpläne für die Einsatzlenkung der Feuerwehr-Einsatzleitstelle bereit.

### **§ 3 Kosten**

(1) Die Personal- und Sachkosten sowie die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) der Feuerwehr-Einsatzleitstelle werden von der Stadt Göttingen in der Weise ermittelt, dass von der Summe aller Kosten für die beiden im Gebäude der Berufsfeuerwehr Göttingen eingerichteten Leitstellen die Teilkosten (zur Zeit 60%) abgezogen werden, die in die nach rettungsdienstlichen Vorschriften aufzustellende Gesamtkostenrechnung einfließen. Die verbleibenden Kosten (Feuerwehranteil von zur Zeit 40 %) sind im Verhältnis 4 (Stadt Göttingen) zu 6 (Landkreis Göttingen) zu tragen.

(2) Die im Absatz 1 Satz 2 genannten Kosten (Feuerwehranteil) sind in einer gesonderten Kostenrechnung zu erfassen und dem Landkreis Göttingen offen zu legen. Abrechnungszeitpunkt ist der 31. März für das jeweils vorausgegangene Kalenderjahr.

(3) Der Kostenanteil des Landkreises Göttingen wird mit den abschlagsweisen FAG-Zahlungen der Stadt Göttingen an den Landkreis Göttingen vorbehaltlich der spitzen Endabrechnung zum 31. März des Folgejahres verrechnet.

(4) Investitionskostenbeteiligungen, die der Landkreis Göttingen aufgrund der Vereinbarung vom 25.07.1984 und 12.11.1984 getragen hat, sind zu seiner Entlastung beim Ansatz von kalkulatorischen Kosten nach Abs. 1 zu berücksichtigen.

(5) Kostenwirksame oder wesentliche Änderungen im Zuge der Umrüstung und des Betriebes der Feuerwehr-Einsatzleitstelle bedürfen der Zustimmung des Landkreises.

### **§ 4 Loyalitätsklausel**

Die Vertragspartner verpflichten sich bei der Durchführung der Vereinbarung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und evtl. auftretende Schwierigkeiten gemeinsam zu lösen.

### **§ 5 Form der Vereinbarungsänderung**

(1) Mündliche Nebenabreden gelten nicht. Jede Änderung oder Ergänzung der Vereinbarung bedarf der Schriftform; das gilt auch für die Aufhebung dieser Abrede.

(2) Wesentliche Änderungen des Vereinbarungsgegenstandes, soweit sich daraus Folgewirkungen auf den gemeinschaftlichen Betriebsablauf oder die Kostenbeteiligung ergeben, dürfen nur einvernehmlich vorgenommen werden. In diesen Fällen gilt es, eine interessengerechte Sach- und Kostenregelung zu finden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die in § 3 Abs. 1 Satz 2 geregelte Kostenverteilung, belegt durch Einsatzzahlen, als offensichtlich ungerechtfertigt erweisen sollte.

(3) Die Vertragspartner können die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Die dem gleichen Regelungszweck dienende Vereinbarung vom 25. Juli 1984 / 12. November 1984 wird hiermit aufgehoben.